Todes wegen. Die Nachlaßsteuer kann entweder als Steuer vom Nachlaß unter Abzug der Nachlaßverbindlichkeiten oder als Abgabe vom Vermögensübergang ohne Abzug von Schulden und Lasten veranlagt werden. Die Besteuerung der ganzen Erbmasse ohne Schuldenabzug war früher nicht selten und besteht noch in Frankreich, sie erblickt im Vermögensverkehr an sich die Steuerquelle. Die modernen Steuergesetze erstrecken die Steuer auf den Nachlaßbestand unter Abzug der Verbindlichkeiten.

Zur Begründung der Nachlaß- und Erbschaftssteuern sind verschiedene Theorien aufgestellt worden. A. Wagner erachtet sie als notwendiges Glied der ganzen Erbordnung gar nicht unmittelbar als eigentliche Steuer. Ihr Ertrag soll den Anteil am Volksvermögen darstellen, den der Staat als Vertreter des Volkes kraft seines Erbrechts aus den im Erbesübergang begriffenen Einzelvermögen bezieht. Dazu trete vom steuerlichen Gesichtspunkte des Prinzips der Leistungsfähigkeit, daß die Erbschaft für den Erben, das Vermächtnis für den Vermächtnisnehmer einen Erwerb darstelle, der ihm ohne Gegenleistung zufällt und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des neuen Besitzers steigert. Dabei ist davon ausgegangen, daß das Erbrecht ein selbständiges (absolutes) Privatrechtsinstitut neben dem Eigentum, ein Produkt des Staatswillens sei. Solange, wie in früheren Geschichtsperioden auch unserer Völker, die Familie größere privatrechtliche Verpflichtungen für ihre Angehörigen trage und der einzelne wesentlich nur als Glied eines solchen Verbandes auch im öffentlichen Leben erscheine, sei es richtig, das Erbrecht strenger auf diesen Verband zu beschränken. Das Privatvermögen fungiere hier überhaupt vorwiegend als Familienvermögen, nicht als Einzelvermögen. In dem Zeitalter des Individualismus dagegen, in dem das Privatvermögen rechtlich als Individualvermögen gelte und ökonomisch tatsächlich als solches fungiere, sei im Prinzip begründet, in der Praxis gerecht und notwendig, daß der Staat durch ein System ausgedehnter Erbschaftssteuern an der Erbschaft teilnehme. Auch sei gerechtfertigt, daß das Individuum für seine Zulassung zur Erbschaft dem Staat einen Anteil an dieser in der Erbschaftssteuer abtrete. Allein unser Privatrecht kennt kein Erbrecht des Staates von oder neben lebenden Erben, der Staat verleiht auch dem Nachlaß keinen höheren Schutz wie dem Vermögensverkehr unter Lebenden. Der Nachlaß stellt ferner kein neues, bisher nicht vorhandenes Vermögen dar. Dieses bleibt zunächst unverändert, es wechselt nur den Besitzer. Sind Abkömmlinge oder der Ehegatte Erben, so haben diese regelmäßig bei Lebzeiten des Erblassers den Nachlaß miterworben. Die Erbschaft bedeutet hier vielfach nicht einen Vermögenszuwachs, sichert vielmehr nur die bisherige Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Erben. In zahlreichen Fällen befinden sich sogar die Erben in schlechterer Lage als vorher, da ihnen der Mitgenuß alles dessen entfällt, was der Erblasser durch seine wirtschaftliche Tätigkeit erworben hat.

Ökonomisch betrachtet sind Nachlaß- und Erbschaftssteuern Vermögens-, Kapitalsteuern, die nicht aus dem Einkommen erhoben werden, sondern den Vermögensstamm verringern. Diese Wirkung rechtfertigt allerdings nicht die Ablehnung der Besteuerung jeglichen Erbfalles, sie zwingt aber zu Unterscheidungen in der subjektiven Steuerpflicht und zur Bemessung der Steuer nach dem Vermögenszuwachs durch den Erbfall. Wird in diesem die Steuerquelle und die Grundlage der Steuerbemessung gesucht und gefunden, so ist die Besteuerung des Erbanfalls ebenso zulässig und gerechtfertigt wie die Besteuerung sonstiger Vermögensvermehrung. Besteuert man mit den Einkommen- und Ertragssteuern jene Leistungsfähigkeit, welche durch Arbeit und wirtschaftliche Tätigkeit des Steuerpflichtigen entstanden ist, so braucht man Erbanfälle, welche den Charakter des Unverdienten haben, nicht steuerfrei zu lassen. Die Erbschaftssteuer kann ferner da, wo die Besteuerung des fundierten Einkommens unzureichend ist, als Vermögenssteuer notwendig sein, sie kann als Ergänzungssteuer wirken, um Einkommensteile zu fassen, die sich der sonstigen Besteuerung entziehen. Endlich ist sie ein Kontrollmittel für die richtige Entrichtung aller direkten Steuern durch den Erblasser zu seinen Lebzeiten, letzteres allerdings nur, wenn eine allgemeine Erbschaftssteuer erhoben wird. Unrichtig ist die Auffassung der Nachlaßsteuer als eine von einem bereits versteuerten Vermögen erhobene Abgabe; sie wird von dem Erben erhoben, der durch einen Erbschaftserwerb eine Bereicherung erfahren, in seiner Leistungsfähigkeit gestärkt worden ist.

Wie alle Steuern, sollen auch Nachlaß- und Erbschaftssteuer objektiv und subjektiv allgemein sein. Objektiv haben sie alle Teile der Erbmasse, Mobilien und Immobilien, Erwerbs- und Gebrauchsvermögen zu erfassen. Während die objektive Allgemeinheit von allen Gesetzgebungen anerkannt ist, Steuerbefreiungen nur kleine Anfälle genießen, ist in Bezug auf die subjektive Steuerpflicht die Allgemeinheit mehrfach durchbrochen zugunsten der Abkömmlinge und der Ehegatten, so daß zwischen einer allgemeinen und einer beschränkten Nachlaß- und Erbschaftssteuer unterschieden werden muß. Die erstere trifft alle Erben, die letztere nur die Verwandten der Seitenlinien, die Nichtverwandten und regelmäßig auch die Verwandten der aufsteigenden Linien. Dabei unterscheiden sich Nachlaß- und allgemeine Erbschaftssteuer dadurch, daß erstere vom Nachlaß einheitlich ohne Rücksicht auf das verwandtschaftliche Verhältnis des Erben zum Erblasser zu entrichten ist, während diese in Abstufungen des Steuersatzes nach dem Verwandtschaftsverhältnisse von der Erbportion erhoben wird. Kommen bei der Nachlaßsteuer Abstufungen vor, so beruhen sie

Ewiger Bund